

## LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG DER SIMULATION EUROPÄISCHES PARLAMENT

### zum Vorschlag für eine Richtlinie der Simulation Europäisches Parlament und des Rates der EU zur Bekämpfung internationalen Terrorismus

Die Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf Art. 78 Abs. 2, Art. 79 Abs. 2 und 4, Art. 80, Art. 83, Art. 86 und Art. 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf Art. 21 seiner Geschäftsordnung,
- auf Grundlage des Berichts des federführenden Sonderausschusses Terrorismus (TERR) vom 03. März 2018,
- in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses (JURI) vom 03. März 2018,
- in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 03. März 2018,

legen den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

fordern die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln:

#### Vorschlag der Kommission

#### Änderung des Parlaments

##### A. Erwägungsgründe

I. In der Erwägung, dass terroristische Handlungen zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auf die sich die Union gründet zählen. Sie stellen zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Union zugrunde liegen.

II. In der Erwägung, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem unkontrollierten Zufluss von Flüchtlingsströmen und dem immensen Anstieg der Terrorattacken in der Union besteht;

**II. betont, dass Terrorismus mit keiner spezifischen Religion, Staatsangehörigkeit oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann oder darf;**

Veranstalterin:

gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert durch:



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

III. In der Erwägung, dass die Bedrohung durch den Terrorismus in den letzten Jahren zugenommen und sich rasch gewandelt hat, insbesondere im Hinblick darauf, dass sog. „ausländische terroristische Kämpfer“ für terroristische Zwecke ins Ausland reisen und von diesen im Falle ihrer Rückkehr eine erhöhte Sicherheitsbedrohung ausgeht;

#### **B. Begriffsbestimmungen**

I. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet eine „terroristische Vereinigung“ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen;

II. Im Sinne dieser Richtlinie sind Terroristische Straftaten solche, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Die begangene Straftat darf jedenfalls nicht völlig ungeeignet sein, dieses Ziel auch zu erreichen.

#### **C. Strafbarkeit und (Aus)Reisebeschränkungen für potentielle terroristische Kämpfer**

I. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine der folgenden Verhaltensweisen eine Straftat darstellt:

- a) Anwerben von Personen für terroristische Zwecke,
- b) Erteilen oder Absolvieren einer terroristischen Ausbildung,
- c) Ausführen von Vorbereitungshandlungen für eine terroristische Straftat, insbesondere bereits das sich Verschaffen oder Verwahren von Gegenständen oder Stoffen, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen, mit denen die terroristische Straftat begangen werden soll, wesentlich sind,
- d) Ausreisen mit dem Ziel, in einem anderen Land eine der in Buchst. a)-c) genannten Handlungen vorzunehmen;

II. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Verdacht auf eine in Abs. I genannte Handlung die Ausreise mittels Passversagung verhindert werden kann. Die entsprechenden Daten sollen unverzüglich in das Schengener Informationssystem eingespeist werden.

I. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine der folgenden Verhaltensweisen eine Straftat darstellt:

- a) Anwerben von Personen für terroristische Zwecke,
- b) Erteilen oder Absolvieren einer terroristischen Ausbildung,
- c) ~~[wird ersatzlos gestrichen]~~
- d) Ausreisen mit dem Ziel, in einem anderen Land eine der in Buchst. a)-c) genannten Handlungen vorzunehmen;

II. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Verdacht auf eine in Abs. I genannte Handlung die Ausreise mittels Passversagung verhindert werden kann. Die entsprechenden Daten sollen unverzüglich in das Schengener Informationssystem eingespeist werden. **Der Passenzug darf ohne begründeten Ver-**

dacht nicht länger als zwei bis vier Wochen währen. Ob der Verdacht begründet ist, muss innerhalb dieses Zeitraumes durch einen richterlichen Beschluss geprüft werden.

III. Grundsätzlich sollen an den EU-Außengrenzen für Unionsbürger weiterhin lediglich Mindestkontrollen auf der Grundlage einer raschen und einfachen Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt durchgeführt werden und der Überprüfung der gegebenenfalls vorhandenen Fälschungs- und Verfälschungsmerkmale.

Auf nicht systematischer Grundlage sollen die Grenzschutzbeamten jedoch auch das Schengener Informationssystem (SIS) und andere einschlägigen Datenbanken der Union abfragen.

#### **D. Verbesserte Kooperation der staatlichen Behörden/ Zugriffs- und Ermittlungsbefugnisse**

I. Bei der Ermittlung von Terrorverdächtigen verstärken die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit, indem sie relevante geheimdienstliche Informationen austauschen.

II. Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, einen „Ausnahmestandard“ zu kodifizieren, der nach einer terroristischen Straftat ausgerufen werden kann und welcher die Festnahme von Verdächtigen und den Zugriff auf für die Ermittlung relevante Daten erleichtert.

III. Zur Sicherung von öffentlichen Plätzen, die eine erhöhte Terrorgefahr aufweisen, sowie unmittelbar nach der Verübung einer terroristischen Straftat greifen die Mitgliedstaaten auch auf ihr Militär zurück.

#### **E. Umgang mit „Rückkehrern“**

III. Art 7 II des Schengener Grenzkodex ist dahingehend zu ändern, dass auch das Mindestkontrollverfahren für Unionsbürger eine Abfrage des Schengener Informationssystems (SIS) und anderer einschlägiger Datenbanken der Union vorsieht.

I. Es wird eine parlamentarisch kontrollierte EU-Anti-Terrorzentrale gegründet, an die nationale Behörden jegliche bereits vorhandene und in Zukunft gewonnene geheimdienstliche Informationen bezüglich Terrorverdächtigen weiterleiten müssen, sofern diese einen konkreten Tatverdacht begründen. Die EU-Anti-Terrorzentrale gibt den betroffenen Mitgliedstaaten Empfehlungen zu eigenen Ermittlungen und zur Strafverfolgung. Stellt sich ein Tatverdacht als unbegründet heraus, sind alle gesammelten Daten umgehend zu löschen.

- I. Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für „Rückkehrer“, die für eine terroristische Vereinigung im Ausland gekämpft oder sich dort ausbilden lassen haben, ausschließlich lebenslängliche Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können. Den unbeteiligten Familienmitgliedern des „Rückkehrers“, insbesondere denen im Ausland geborenen Kindern, ist die Einreise in die EU nur zu gestatten, wenn diese nachweisbar nicht ausgebildet wurden oder am Kampf teilnahmen.
- I. Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, **das bezüglich der Strafe von „Rückkehrern“ zunächst eingehend zu prüfen ist, ob nicht eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich erscheint. Dies ist nur der Fall, wenn diese**
- bereit sind, Risikogruppen über die Propaganda terroristischer Vereinigungen aufzuklären oder**
  - ermittlungstechnisch relevante Informationen für die Bekämpfung des Terrorismus liefern können oder**
  - ihren Sinneswandel überzeugend darlegen und ihr soziales und familiäres Umfeld eine positive Prognose zulässt.**
  - Ein Rückkehrer, der eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, muss er sich zusätzlich regelmäßig bei einer durch den Mitgliedstaat bezeichneten Institution melden.**  
Der zeitliche Abstand und das genaue Verfahren müssen nach menschenwürdigen Kriterien erfolgen.

II. Den Mitgliedsstaaten wird empfohlen, in ihrem nationalen Recht der Staatsangehörigkeit die Möglichkeit des Entzugs dieser für solche Fälle vorzusehen, in denen ein Staatsangehöriger im Ausland für eine terroristische Vereinigung gekämpft hat oder sich mit dem Zwecke dort hat ausbilden lassen, auch im EU-Inland eine terroristische Straftat zu begehen. Sollte der Entzug der Staatsangehörigkeit zur Staatenlosigkeit führen, ist diese unter Hinweis auf Art. 7 I lit. c) und d) des Europäischen Übereinkommens zur Staatsangehörigkeit zu billigen.

II. [wird ersatzlos gestrichen]

## F. Radikalisierungsprävention

### I. Radikalisierung im Internet

- Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Programme zur Sensibilisierung von Jugendlichen bezüglich der Gefahren von Hassreden im Internet geschaffen werden.
- Die Anbieter von Internetdiensten müssen es möglich machen, dass Botschaften zur Prävention einer Radikalisierung höher bewertet werden als die Botschaften, in denen der Terrorismus verherrlicht wird.
- Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden diejenigen Websites, die zum Hass aufrufen, strenger kontrollieren und dass jedermann die Möglichkeit hat, illegale Inhalte schnell und einfach den zuständigen Behörden zum Zwecke der Entfernung und Strafverfolgung zu melden.
- Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, Websites sowie private Foren und Gruppen, die zu terroristischen Straftaten aufrufen oder diese verherrlichen, zu sperren, die EU-Anti-Terrorzentrale hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Urheber zur Rechenschaft zu ziehen.**

## II. in der Zivilgesellschaft

Die Mitgliedstaaten treten mit den einzelnen Gemeinschaften, führenden Köpfen und Experten in einen interkulturellen Dialog, um Radikalisierung besser verstehen und verhindern zu können und um der Verantwortung aller religiösen Gemeinschaften bei der Bekämpfung von Fundamentalismus, Hassreden und terroristischer Propaganda Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten etablieren regelmäßige Kontrollen von Religionszentren sowie ein Zertifizierungssystem für Prediger, sofern dort oder von diesen überwiegend nicht die Landessprache des jeweiligen Mitgliedstaats gebraucht wird.

1. Die Mitgliedstaaten treten mit den einzelnen Gemeinschaften, führenden Köpfen und Experten in einen interkulturellen Dialog, um Radikalisierung besser verstehen und verhindern zu können und um der Verantwortung aller religiösen Gemeinschaften bei der Bekämpfung von Fundamentalismus, Hassreden und terroristischer Propaganda Rechnung zu tragen.
2. **Die Mitgliedstaaten sind zu regelmäßigen Kontrollen religiöser und kultureller Zentren , wenn eine akute Warnung durch die EU-Anti-Terrorzentrale vorliegt.**